

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend

Nr 50.

Mittwoch, den 25. Juni

1856.

### Bekanntmachung

für die Dorfschaften des Amtsbezirks.

Dem Königlichen hohen Ministerium der Finanzen haben die in der letzten Zeit im Bereich der Staatswaldungen vorgekommenen Brände Veranlassung zu dem Auftrag gegeben, die Bestimmungen im § 20. des Cap. III. der Dorfsteuerordnung vom 18. Februar 1775 den Gemeinden einschreiben zu lassen.

Inwiefern jene Bestimmungen, welche so lauten:

„Würde durch Einschlagen des Gewitters, Verwahrlosung mit dem Feuer, besonders aber durch unvorsichtiges Tabakrauchen, oder auf sonstige Art, in denen Wäldern oder Gehölzen Brand und Entzündung entstehen, so sind auf diesen Fall sämtliche Einwohner jeder nächsten Dorfschaft schuldig nebst den Jagd- und Forstbedienten, als auch letztere besonders dazu angewiesen sind, sich sofort mit Beilen, Herten, Radehaken, Schaufeln und dergleichen, an den brennenden Stellen zu verfügen, und durch Umbau- und Niederfällung der Bäume, durch Graben und Erdwall, und wie solches am thunlichsten, dem Feuer zu wehren.“

vielleicht nicht Allen bekannt sind, werden sie zur stracklichen Befolgung hiermit wiederholt.

Frankenberg, am 21. Juni 1856.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.  
Gensel.

### B e r f ü g u n g

an die Gast- und Schankwirth in den Dorfschaften des Amtsbezirks.

Seit einiger Zeit ist der Uebelstand eingetreten, daß diejenigen Gast- und Schankwirth, welche um Erlaubniß zu einem entweder öffentlichen, oder für eine geschlossene Gesellschaft bestimmten Vergnügen nachsuchen, nicht in Person an Amtsstelle erscheinen, sondern, wie es sogar vorgekommen, Kinder abschicken, um der amtlichen Erlaubniß sich zu vergewissern.

Diese Unzuträglichkeit ist abzustellen, da häufig den Gastwirth in Person die Gränzen, in denen sich die etwa öffentliche Ankündigung, beziehend die Vergnügen selbst zu bewegen hat, genau vorzuzeichnen sind, und wie daher jedes dergleichen Erlaubnißgesuch von dem betreffenden Wirth in Person anzubringen ist, nicht von einem Angehörigen, oder Vorsteher einer Gesellschaft, die sich bei dem Wirth vergnügen will, so wie auch Gesuche von dritten Personen, die nicht von dem Wirth in eigener Person ausgehen, jederzeit zurückgewiesen werden.

Ebenso sind, was ebenfalls unterlassen worden, die den Wirth eingehändigten Journale, jederzeit zum Eintrag der erworbenen Erlaubniß an Amtsstelle mitzubringen.

Frankenberg, am 21. Juni 1856.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.  
Gensel.